



Statuten Turnverein Wolfwil per 01.01.2025

Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

Abkürzungen

ZGB	Zivilgesetzbuch
RTVTG	Regionalturnverband Thal-Gäu
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
GV	Generalversammlung
SVK	Sportversicherungskasse
TK	Technische Kommission
TL	Technische Leitung

I. Name und Rechtsdomizil

Art. 1 Name

Der im Jahre 2016 gegründete *Turnverein Wolfwil* ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Rechtsdomizil

Rechtsdomizil des Turnvereins ist Wolfwil.

II. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt besonderen Wert auf die Förderung und Integration der Jugend;
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;
- fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein und seine Riegen

- sind Mitglieder des RTVTG, des SOTV und des STV;
- unterstellen sich deren Reglemente und Statuten.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft und Vereinsstruktur

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 7 Riegen

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Turnverein Riegen führen. Die Riegen unterstehen der TL.

Art. 8 Mindestalter

Wer das 16. Altersjahr erreicht hat, kann an der GV als Mitglied des Turnvereins aufgenommen werden. Ausnahmen werden durch die GV genehmigt.

Art. 9 Austritt

Austrittsbegehren werden von der GV genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 10 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind oder nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können (z. Bsp.: Auslandsreise, Schwangerschaft, usw.), können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt wird. Während der Dispenszeit sind beide Seiten von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 11 Mitgliederausschuss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Vereinsaustritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor der GV mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das vergangene Jahr noch zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Freimitglieder

Zu Freimitglieder können von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Mitglieder, die während 25 Jahren dem Turnverein angehören und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt haben.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer über eine aktive Mitgliedschaft verfügt und vorübergehend nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnimmt.

Der Antrag zum Passivmitglied hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages und über eine allfällige Beendigung der Passivmitgliedschaft.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 16 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzulegen und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind: Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden mittels Reglements festgelegt. Ehren- Frei-, Passiv- und Vorstandsmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht teilweise oder ganz entoben.

V. Organe

Art. 19 Organe

Die Organe des Turnvereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission (Vorsitz: TL)
- Spezialkommission
- Revisoren

Art. 20 Generalversammlung

Das oberste Organ des Turnvereins ist die GV. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die Vereinsgeschäfte, welche nicht in die Kompetenz Vorstandes fallen.

Eine GV findet zu Beginn des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus: Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern und den Revisoren.

Art. 21 Vereinsversammlung

1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Ein begründetes Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten. Vereinsversammlungen können je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen werden.

Art. 22 Aufgaben der Generalversammlung

Der GV obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresberichte/Revisionsbericht
- Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Mutationen
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevisionen

Art. 23 Einladung zur General- oder Vereinsversammlung

Die Einladung zur General- oder Vereinsversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Die auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 24 Vorstand und Amtsdauer

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes übertragen. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.

Art. 25 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle die zeichnungsberechtigten Mitglieder im Vorstand (Aktuar und Kassier) kollektiv zu zweien.

Art. 26 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand hat in den besonderen folgenden Obliegenheiten zu erfüllen:

- Handhabung der Statuten und Reglemente;
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlung zu erledigenden Geschäften und den Vollzug der Beschlüsse;
- Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung;
- Verwalten der Vereinskasse;
- Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben
- Austausch mit den Behörden;
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein.

Dringliche, in die Kompetenz der General- oder Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 28 Präsident

Der Präsident:

- leitet den Verein;
- vertritt den Verein nach aussen;
- kann nach seinem Ermessen die Riegenleiter und Riegen zu Konsultationen einberufen;
- lädt zu den Vorstand-Sitzungen ein.

Art. 29 Technische Kommission

Die TK ist dem Vorstand unterstellt und besteht aus:

- TL (Vorsitz)
- TL Stellvertreter
- Riegenleiter
- Zur Beratung können weitere Personen beigezogen werden

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die TK ist für die technischen Fragen zuständig, stellt das Arbeitsprogramm zusammen und reserviert die Turnhallen sowie die Plätze. Beschlüsse, die eine Änderung des Turnbetriebes zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung durch die GV.

Art. 30 Technische Leitung

Die TL:

- besucht die Leiterkurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein;
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins;

- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins;
- vertritt die TK im Vorstand.

Art. 31 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins und allfällige Spezialfonds und Kas- sen von Kommissionen und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der GV.

Art. 32 Jugendabteilung

Mit der Führung der Jugendabteilung bezweckt der Turnverein, Jugendliche im schulpflichti- gen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am Sport zu wecken. Sie unter- steht dem Vorstand und wird von der Vereinskasse unterstützt.

Art. 33 Leiter Jugendabteilung

Die Aufgabe eines Leiters der Jugendabteilung umfasst;

- Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist
- Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen;
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend sowohl für den Sport als auch vor allem für den Turnverein zu motivieren;
- Die Werbung für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet, unter Mitwir- kung des Vorstandes;
- Spezielle Förderung talentierte Jungturner in ihrer Neigung entsprechenden Spezialdis- ziplin;
- Zuführung der Jugendlichen in die Aktivriege;
- Rekrutierung von geeigneten Nachwuchsleitern in Zusammenarbeit mit dem TL und dem Vorstand.

Art. 34 Wahlen, Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 35, 36 und 37 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 35 Teilrevision Statuten

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 36 Totalrevision Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder fünf Wochen vor der Versammlung das Begehren stel- len. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten be- schlossen.

Art. 37 Auflösung, Fusion

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten be- schlossen werden. Die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 oder anwesenden Stimmberechtigten be- schlossen werden.

VI. Finanzen und Versicherung

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Vermögenserträgen
- Sponsoring
- Gewinne und Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 40 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Leistung der Verbandsbeiträge;
- zur Leiteraus- und Weiterbildung und für Wettkämpfe;
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich der Kommissionen;
- für Anschaffungen.

Art. 41 Vorstandskredit

Der Vorstand verfügt über einen jährlich von der GV festzulegenden Betrag für nicht oder nicht ausreichend im Budget vorgesehene Ausgaben.

Art. 42 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 43 Vermögensverwaltung

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 44 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 45 Versicherung

Alle turnenden Mitglieder sind bei der SVK versichert. Bei Folgen von Unfällen gilt das Reglement der SVK.

Art. 46 Unfall

Unfälle sind durch den Verunfallten dem Versicherungskassier unverzüglich zu melden. Der Verunfallte ist haftbar für die Folgen verspäteter Anmeldung.

VII. Allgemeines, Schlussbestimmungen

Art. 47 Gesellschaftliche Anlässe

Der Turnverein führt verschiedene gesellschaftliche Anlässe durch.

Art. 48 Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, denen er angehört, teil. Die Teilnahme an Turnfesten schlägt die TK dem Vorstand vor. Dieser entscheidet darüber und informiert an der GV.

Art. 49 Datenschutz- und sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 50 Archiv

Wichtige Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnung, usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art. 51 Sonderfälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SOTV.

Art. 52 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 53 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 01.01.2016. Sie wurden an der GV vom 07. März 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Für den Turnverein Wolfwil

Präsident
Patrik Lerch



Aktuarin
Jessica Ackermann



Vom Solothurner Turnverband genehmigt am: 10.3.2025

Präsident
Christian Sutter



Sekretariat
Simone Grimm

